

## Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel 2)

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen. Ziel ist es, einerseits die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen durch Qualifizierung zu sichern und andererseits die Weiterbildungsaktivitäten für die Arbeitgeber zu erleichtern.

### Wer?

Diese Förderung erhalten alle **Arbeitgeber** mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, sonstigen juristischen Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien und radikalen Vereinen.

Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind förderbar.

**Bei Vorlage eines Bildungsplanes sind folgende Personen förderbar:**

- ArbeitnehmerInnen ab 45 Jahre
- Frauen unter 45 Jahre, die höchstens eine Lehrausbildung oder mittlere Schule abgeschlossen haben,
- WiedereinsteigerInnen (unabhängig vom Alter und der Ausbildung),

die sich in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenz befinden, sowie

- Personen in Kurzarbeit <sup>1)</sup>

### Nicht förderbar sind:

- UnternehmenseigentümerInnen,
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe
- ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (BeamtenInnen oder ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen)
- Lehrlinge
- geringfügig Beschäftigte und
- überlassene ArbeiterInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gilt.

### Was?

Gefördert werden Kosten der Teilnahme an arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Schulungen mit einer Schulungsdauer von mindestens 16 Stunden (Nettolehrzeit mind. 13,33 Stunden). Die Auswahl der Schulungen erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den ArbeitnehmerInnen. Es wird empfohlen das Begehren so rechtzeitig abzuschicken, dass es mindestens eine Woche vor Schulungsbeginn vollständig beim AMS OÖ eingelangt, damit es dem AMS grundsätzlich möglich ist eine Entscheidung vor Schulungsbeginn zu treffen. Das Begehren muss jedenfalls **spätestens einen Werktag vor** Beginn der Schulung(en) **vollständig** beim AMS OÖ eingelangt sein.

### Wie viel?

Die Höhe der Förderung beträgt

- **70%** der Kursgebühren für ArbeitnehmerInnen ab 50 Jahre.
- **60%** der Kursgebühren für alle sonstigen förderbaren Personen.

Für bestimmte Ausbildungen im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen gelten gesonderte Förderbedingungen. Informationen dazu erhalten Sie unter den unten angeführten Adressen.

Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte aus Mitteln des AMS und ESF.

### Wo?

Änderungen der Förderbedingungen können auch kurzfristig eintreten. Bitte informieren Sie sich unmittelbar vor Begehrenstellung bei einer der unten angeführten Adressen. Verwenden Sie ausschließlich das im Internet aktuell gültige Antragsformular („Begehren“) oder nutzen Sie die Möglichkeit der elektronischen Beantragung („e-AMS-Konto“). Die Förderabwicklung erfolgt in der Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ.

1) Zur Förderung von Personen in Kurzarbeit siehe eigenes Informationsblatt

**Formulare** und **detaillierte Informationen** finden Sie ➔ im Internet unter: <http://www.ams.at/ooe> (Unternehmen/Qualifizierung), oder ➔ Sie wenden sich direkt an Ihre/n persönliche/n BeraterIn in der regionalen Geschäftsstelle des AMS, oder ➔ an die Landesgeschäftsstelle Tel. 0732/6963 DW , 20140 (Fr. Blümel), 20142 (Fr. Plecr), 20146 (Fr. Mayr), 20152 (Fr. Brandstetter) od. DW 20155 (Fr. Synka) Fax DW 20190, e-Mail: [ams.oberoesterreich@ams.at](mailto:ams.oberoesterreich@ams.at)